

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 22 vom 23. September 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_A\\_2024\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2024_22)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 22 du 23 septembre 2024

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 22 del 23 settembre 2024

## Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer 2020 (Nichteintreten auf Einsprache im Bezugsverfahren / Steuerrechnung) — Rekurs

## Erwägungen

### E. 2

Es ist eine angemessenen Parteientschädigung festzulegen.

### E. 3

Der Steuerpflichtige bringt in seinem Rekurs Folgendes vor: "Die definitive Rechnung mit Datum von 3. November 2023 wurde rechtsgültig verfügt. Die laufenden Verfahren in gleicher Sache machten diese Verfügung weder ungültig noch unwirksam und die Verfügung wäre ohne meine rechtzeitige Einsprache in Rechtskraft erwachsen. Nach einer Einstellung der laufenden Verfahren, hätte die erneute Verfügung ohne Einsprache ihre Wirksamkeit erlangt. Das Verfahren im Kanton Aargau in gleicher Sache ist noch pendent. Es ist anzunehmen, dass das Verfahren aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse bei der Bereitstellung der Wohnung und aufgrund der Tatsache, dass sich das Zuger Verfahren auf die ungeprüften und unbelegten Aussagen einer Auskunftsperson stützten, welche gleichzeitig in der Steuerkommission und der Leiter des Steueramtes bei der hauptsächlich betroffenen Gemeinde ist, neu aufgerollt wird. Aufgrund der neuen Erkenntnisse, welche im ersten Verfahren im Kanton Zug noch nicht bekannt waren und deshalb nicht eingeflossen sind, hat sich der Inhalt der Sache geändert und das Verfahren im Kanton Zug müsste sehr wohl wiederholt werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an das Balkongeländer kann aufgrund der nicht nach Plan/mangelhaft ausgeführten Befestigungen nicht ohne umfassende Überprüfung nachgewiesen werden. Für die Überprüfung

### E. 4

Urteil A 2024 22 muss die Fassade/Isolation geöffnet werden. Die im Verputz weitergezogenen Bleche der Abdeckung unter dem Balkongeländer dichten nicht (auf der Wetterseite dringt Wasser ein). Bei einem Eingriff müssten diese Bleche entfernt werden. Dafür ist eine Baubewilligung erforderlich und aufgrund neuer Bestimmungen müssen Brandriegel eingebaut werden. Vor der Fortsetzung des Verfahrens ist der Abschluss des entsprechenden Verfahrens im Kanton Aargau abzuwarten (Urteil 9C\_745/2023 des Bundesgerichts vom 5. März 2024). Da das Verfahren durch einen Fehler des Steueramtes ausgelöst wurde, ist eine Parteientschädigung auszurichten. Anlässlich einer allfälligen Weiterführung des Verfahrens werde ich Ihnen eine ausführliche Rekurschrift zustellen."

### E. 4.1

Der Rekurrent bemängelt damit die Berechnung der Steuern 2020 an sich nicht. Er will offenbar vielmehr wiederum über die Besteuerung des Eigenmietwerts seiner ausserkantonalen Liegenschaft diskutieren und letztlich einen neuen materiellen Entscheid in der Sache erwirken. Mit der Steuerverwaltung im angefochtenen Einspracheentscheid ist indessen festzuhalten, dass über die den Kanton Zug betreffende Veranlagung der Steuerperiode 2020 mit BGer 9C\_745/2023 vom 5. März 2024 rechtskräftig entschieden wurde. Auf (erneute) materielle Begehren ist nicht einzutreten. Mit der Steuerverwaltung können mit Einsprache gegen die Steuerberechnung lediglich Fragen des Bezugs geltend gemacht werden (etwa: Berechnungsfehler etc.); hingegen handelt es sich nicht um eine Möglichkeit, gleichsam ein zweites Mal materiell über den Steueranspruch und die zugrunde gelegten Steuerfaktoren zu verhandeln (vgl. etwa VGer ZG A 2024 15 vom 1. Juli 2024 E. 1.1). Im Recht der direkten Bundessteuer gibt es gegen eine Steuerrechnung als solche sodann keine Beschwerdemöglichkeit (vgl. hierzu Peter Locher, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Bd. III, 2015, Art. 162 N 8, mit Hinweisen), was mit Blick darauf einleuchtet, dass Veranlagung und Bezug durch die Kantone erfolgen. Der Rekurrent scheint ferner (sinngemäss) davon auszugehen, dass sich aufgrund des (gemäss seiner Aussage) hängigen Verfahrens im Kanton Aargau eventuell ein Revisionsgrund ergeben könnte. Falls dem künftig tatsächlich so sein sollte, ist der Rekurrent darauf hinzuweisen, dass ein solcher Revisionsgrund im dafür vorgesehenen Revisionsverfahren geltend zu machen wäre (vgl. § 139 ff. StG; Art. 147 DBG). Aktuell liegt gemäss den Ausführungen des Rekurrenten jedenfalls (noch) kein Revisionsgrund vor, womit es diesbezüglich sein Bewenden haben kann.

#### **E. 4.2**

Mit Blick auf das vorstehend Ausgeführte ist kein Grund für eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens gegeben. Auch stellt ein potenzieller, allenfalls in der Zukunft eintretender Revisionstatbestand keinen Grund dar, um mit dem Bezug von rechtskräftig veranlagten Steuern zuzuwarten (zur Fälligkeit der Steuerforderung: § 156 StG i.V.m. § 34 ff. der Verordnung zum Steuergesetz [VO StG; BGS 632.11]; vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch BGer 2C\_832/2008 vom 4. Mai 2009 E. 2 a.E., wonach die Steuern, auch wenn gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben worden ist, am Fälligkeitstermin zu bezahlen sind). Das gestellte Sistierungsgesuch ist folglich abzuweisen.

#### **E. 4.3**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, ist die Sache auch ohne die Durchführung eines Schriftenwechsels spruchreif und der vorliegende Rekurs erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber ohne Weiterungen zu entscheiden ist (vgl. § 121 Abs. 1 StG i.V.m. § 67 Abs. 2 VRG). Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, was weitere (materielle) Ausführungen des Rekurrenten (im Sinne eines "ausführlichen Rekurses" bei einer "allfälligen Weiterführung des Verfahrens") – seien diese zum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren im Kanton Zug oder zum offenbar im Kanton Aargau noch hängigen Verfahren – an der vorliegenden Sach- und Rechtslage zu ändern vermöchten. Auch darauf bzw. auf eine diesbezügliche Fristansetzung zur Einreichung der in Aussicht gestellten Ergänzung kann entsprechend verzichtet werden.

#### **E. 5**

Zusammengefasst erweist sich der vorliegende Rekurs als unbegründet. Er ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 6**

Urteil A 2024 22

### **E. 6.1**

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (§ 120 Abs. 1 StG). Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Vorliegend unterliegt der Rekurrent vollständig, weshalb er die gesamten Kosten zu tragen hat. Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwerts festgesetzt (§ 1 Abs. 2 KoV VG). Angesichts des geringen Zeit- und Arbeitsaufwandes für das Gericht wird die Spruchgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.– festgesetzt. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– verrechnet. Der Mehrbetrag von Fr. 1'000.– wird dem Rekurrenten (nach Rechtskraft des Urteils) zurückerstattet.

### **E. 6.2**

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem ohnehin nicht vertretenen Rekurrenten keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG im Umkehrschluss). Der Steuerverwaltung kann keine Entschädigung zugesprochen werden, da sie keine steuerpflichtige Person ist und zudem in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (§ 120 Abs. 3 StG im Umkehrschluss; § 28 Abs. 2a VRG).

## **E. 7**

Urteil A 2024 22 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.